

Hausordnung

Zweck

Art. 1

Die Hausordnung regelt den Betriebsablauf innerhalb des Pflegeheimes. Sie ist für alle Heimaufenthalter, Besucher und Personal verbindlich.

Besuche

Art. 2

Besuche können täglich ab **09.30 - 18.30 Uhr** empfangen werden. Dabei haben die Besucher auf die pflegerischen und organisatorischen Notwendigkeiten im Heim Rücksicht zu nehmen.

Essenszeiten

Art. 3

Die Essenszeiten sind wie folgt angesetzt:

- Frühstück 07.30 Uhr
- Mittagessen 12.00 Uhr
- Kaffee ca. 13.30 Uhr
- Abendessen 17.30 Uhr

Mit Rücksicht auf die Sommer- und Winterzeit bleiben kleine Änderungen vorbehalten.

Essen für Gäste

Pflegeheim-Gäste können bei rechtzeitiger Voranmeldung einzelne Mahlzeiten gegen Barzahlung im Pflegeheim einnehmen oder auf Wunsch und Voranmeldung können auch Familienfeste im „Sunna-Stübli“ abgehalten werden.

Cafeteria

Art. 3.1

Öffnungszeiten an 7 Wochentagen **13.15 - 17.00 Uhr**

Hygiene

Art. 4

In den Bewohnerzimmer darf weder gekocht noch Wäsche gewaschen werden. Das Heim erneuert die Bettwäsche nach Bedarf. Das Halten von Hunden und Katzen sowie deren Aufenthalt im Heim sind aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

Einrichtungen	<p>Art. 5</p> <p>Zimmer, Räume, Mobilen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Für allfällige Beschädigungen haftet der Verursacher. Das Anbringen, Ändern von festen Einrichtungen, Änderungen an bestehenden Installationen, sind nur mit Zustimmung des Verwalters gestattet.</p>
Energiesparmassnahmen	<p>Art. 6</p> <p>Mit elektrischer Energie und Wasser ist sparsam umzugehen. Lichter dürfen nicht unnötig brennen und Elektro-Heizgeräte nur ausnahmsweise eingesetzt werden. Wasserhahnen sind gut zu schliessen. Während den kühleren Jahreszeiten sind Fenster und Balkontüren zum Lüften nur kurz zu öffnen und umgehend wieder sorgfältig zu schliessen.</p>
Brandschutz	<p>Art. 7</p> <p>Damit eine grösstmögliche Sicherheit für die Bewohner gewährleistet ist, darf in den Bewohnerzimmern nicht geraucht, keine Kerzen abgebrannt, oder sonstwie mit offenem Feuer umgegangen werden. Im ganzen Pflegeheim ist mit brennbaren Materialien besondere Vorsicht walten zu lassen. Asche und Raucherwaren dürfen nicht auf den Boden oder in einen Papierkorb geworfen werden.</p>
Personal	<p>Art. 8</p> <p>Die Beanspruchung des Pflegeheimpersonals für private Verrichtungen darf nur mit Zustimmung des Verwalters bzw. des Pflegedienstleiters geschehen.</p>
Bewohner-Post	<p>Art. 9</p> <p>Die eingehende Post für Bewohner wird von der Heimverwaltung in Empfang genommen und ungeöffnet an die Bewohner, oder auf Wunsch an deren bezeichnete Vertrauensperson weitergeleitet.</p>
Schlüssel	<p>Art. 10</p> <p>Den Bewohnern werden keine Haustürschlüssel abgegeben. Die Haustüre am Haupteingang ist automatisch bedient.</p>
Ruhe und Ordnung	<p>Art. 11</p> <p>Im Interesse eines angenehmen Aufenthaltes und wohnlichen Klimas im Pflegeheim sind alle Heimbewohner gebeten, gegenseitig Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind während der Mittagsruhe von 12.30 - 14.00 Uhr und ab 20.00 Uhr Radio, Tonband, TV-Apparate, ähnliche Geräte und Instrumente so einzustellen, dass niemand dadurch gestört wird.</p>

Inkrafttreten

Art. 12

Diese Hausordnung tritt nach Erlass durch die Verbandskommission des Zweckverbandes Pflegeheim Werdenberg mit der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in Kraft.

Grabs, 27. April 2004

NAMENS DES ZWECKVERBANDES PFLEGEHEIM WERDENBERG

Der Präsident: Rudolf Lippuner
Der Aktuar: Willi Fenk

Vorstehende Hausordnung ist genehmigt:

St. Gallen, 27. April 2004

DEPARTEMENT DES INNERN DES KANTONS ST. GALLEN

Der Vorsteher: Edwin Koller, Regierungsrat